

# **Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen (Mittel- und Berufsschullehrerverordnung)**

(vom 7. April 1999)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes<sup>2</sup> für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten. Geltungsbereich

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Personalverordnung<sup>3</sup> und die Vollzugsverordnung<sup>4</sup> zum Personalgesetz<sup>2</sup>. Anwendbarkeit  
des allgemeinen  
Personalrechts

## **II. Arbeitsverhältnis**

§ 3. Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus: Anstellung

- a) Lehrbeauftragten,
- b) Mittel- und Berufsschullehrpersonen,
- c) Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.

Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.

Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.

Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

Besondere  
Aufgaben

§ 4. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA übernehmen im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben, wobei in der Regel ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% vorausgesetzt wird.

Die Teilnahme der Lehrpersonen an den sie betreffenden Konferenzen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten nicht als besondere Aufgaben.

Lehrpersonen  
an Hauswirt-  
schaftskursen

§ 5. Der Regierungsrat regelt das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen.

### III. Lohn

Einreihung und  
Lohnklassen

§ 6. Die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnklassen erfolgt gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung.

Für jede Lohnklasse bestehen 19 Stufen.

Anfangslohn  
und  
Anrechnung  
von Dienst-  
jahren

§ 7. Für die Anrechnung von Dienstjahren gelten entsprechend dem Beschäftigungsgrad folgende Grundsätze:

- a) Voll angerechnet wird der nach Abschluss der Fachausbildung an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Schule als Lehrperson geleistete Schuldienst.
- b) Angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistentztätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen, Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie die praktische Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.
- c) Nicht anrechenbar sind Jahre, in denen kein Stufenaufstieg gewährt wurde.

Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 8. Nach dem Erwerb eines Diploms erfolgt auf Beginn des folgenden Monats die Umteilung in die entsprechende Lohnklasse. Erwerb eines Diploms

§ 9. Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 40 Schulwochen. Eine Schulwoche entspricht  $\frac{1}{40}$ , ein Semester  $\frac{20}{40}$  des Jahresgrundlohns. Berechnung des Lohnes

Für Lehrpersonen, die an verschiedenen Schultypen unterrichten, richtet sich der Lohn für die jeweiligen Lektionen nach dem entsprechenden Schultyp. Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Fächern unterrichten, richtet sich der Lohn nach den entsprechenden Lektionsverpflichtungen.

Teilpensen werden anteilmässig zur Pflichtlektionenzahl entlohnt.

§ 10. Für die Stellvertretung von unbefristet oder befristet angestellten Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden. Vikariatslöhne

Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet:

a) an Mittelschulen:

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenlektionen,  $\frac{1}{900}$  des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3,

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochenlektionen,  $\frac{1}{1020}$  des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3.

Die Vergütung für Kurzlektionen wird mit dem Faktor 0.91 umgerechnet.

b) an Berufsschulen  $\frac{1}{1020}$  des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3
- mit Fachabschluss: an Berufsmittelschulen Lohnklasse 20, Stufe 3 an Berufsschulen Lohnklasse 19, Stufe 3

§ 11. Der Regierungsrat erlässt besondere Bestimmungen über Stufenaufstieg, Beförderung und Rückstufung. Mitarbeiterbeurteilung

#### IV. Zulagen

§ 12. Den Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen, der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird neben der Lehrerbesoldung eine jährliche Zulage von 28% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet. Zulagen der Schulleitungsmitglieder

Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie den Prorektorinnen, Prorektoren, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

Den Stellvertretungen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 9% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

Zulagen für  
Lehrpersonen

§ 13. Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet.

Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden.

Zulagen für  
Unterricht in  
der beruflichen  
Weiterbildung

§ 14. Für Unterricht an beruflichen Weiterbildungskursen, der ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet, kann die Bildungsdirektion eine Zulage von höchstens 15% der Grundbesoldung festsetzen.

Für Unterricht an Technikerschulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungslehrgängen kann die Bildungsdirektion eine Zulage zur Grundbesoldung festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf  $\frac{1}{880}$  der Ansätze der Klasse 22 gemäss Anhang zur Verordnung nicht überschreiten.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Überführung

§ 15. Die Überführung erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2000/01.

Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte IV und III an Mittelschulen sowie Hauptlehrpersonen an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs.1 lit. c angestellt.

Lehrbeauftragte II und I an Mittelschulen, die die Bedingungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, sowie Lehrbeauftragte III und II an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. b angestellt.

Lehrbeauftragte I an Mittel- und Berufsschulen werden befristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. a angestellt.

Die Schulkommission bzw. Aufsichtskommission kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.

Die Überführung erfolgt auf Grund der bisher angerechneten Dienstjahre. Der heutige Besitzstand bezüglich des Lohns bleibt gewahrt, sofern keine Reduktion der Zusatzaufgaben gemäss § 4 Abs. 1 erfolgt.

§ 16. Die Vollendung der für die Dienstaltersgeschenke der semesterweise ernannten Lehrpersonen erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug. Dienstalters-  
geschenk

§ 17. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat<sup>8</sup> auf Beginn des Herbstsemesters 1999/2000 in Kraft. Inkrafttreten

Für die Seminarien und das Technikum Winterthur Ingenieurschule bleibt die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988<sup>5</sup> und das Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989<sup>6</sup> in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die Überführungsbestimmungen für die Lehrkräfte an den Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule.

Für die Landwirtschaftlichen Schulen bleibt die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986<sup>7</sup> in Kraft.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Erlasse:

- a) Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988<sup>5</sup>,
- b) Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986<sup>7</sup>,
- c) Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> [OS 55.318.](#)

<sup>2</sup> [177.10.](#)

<sup>3</sup> [177.11.](#)

<sup>4</sup> [177.111.](#)

<sup>5</sup> Aufgehoben; OS 50, 602.

<sup>6</sup> Aufgehoben; OS 50, 690.

<sup>7</sup> [413.305.](#)

<sup>8</sup> Genehmigt am 7. Juni 1999.

## Anhang zur Mittel- und Berufsschullehrerverordnung

### A. Einreihungsplan

Folgende Lohnklassen der Personalverordnung (PVO)<sup>3</sup> ergeben die Basis für den Jahresgrundlohn von Lehrpersonen am Mittelschulen, Berufsschulen und Berufsmittelschulen:

#### *I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b*

Klasse 17 Lehrpersonen ohne Fachabschluss und ohne pädagogische Ausbildung

Klasse 18 Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung sowie an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen für das Fach textile Handarbeit.

Klasse 19 a) an Mittelschulen

- mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss und Ausweis über Lehrbefähigung oder Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom I, Schulmusik I und Zeichnen I
- mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
- an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen für Hauswirtschaftsunterricht/Internatsleitung

b) an Berufsschulen für Lehrpersonen mit höchstem Fachabschluss und angemessener pädagogischer Ausbildung

- ohne Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
- ohne Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
- Fachlehrerdiplom der Universität Zürich

Klasse 20 a) an Mittelschulen

- mit Hochschulabschluss ohne Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)

- b) an Berufsschulen
  - für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP), Hochschulabschluss oder gleichwertiger Ausbildung
  - mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
  - mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
  - mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
- c) an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
  - für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, ohne Diplom für das Höhere Lehramt

- Klasse 21
- a) an Mittelschulen
    - mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
    - an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen für Internatsleitung/Werken
  - b) an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    - für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, mit Diplom für das Höhere Lehramt
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten

## *II. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c*

- Klasse 19
- b) an Berufsschulen für Lehrpersonen mit Fachabschluss
    - für die Fächer Textverarbeitung und Bürokommunikation

- Instrukto:innen und Instruktor:innen für die praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten
  - Turnlehrer I
- Klasse 21
- a) an Mittelschulen
    - Lehrpersonen mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
  - b) an Berufsschulen
    - für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
    - mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
    - mit dem Fähigkeitsausweis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
    - mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
    - Leitung von Lehrwerkstätten
- Klasse 22
- a) an Mittelschulen
    - mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
  - b) an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    - für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das Höhere Lehramt Voraussetzung bildet
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, für Lehrpersonen, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten
  - c) Schulleitungsmitglieder

### *III. Besondere Bestimmungen*

Die Einreihung der Lehrpersonen mit Diplom II (Turnen, Schulmusik, Zeichnen) erfolgt bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, in die Lohnklasse 20, Stufe 1, im 26. Altersjahr Stufe 2, ab 27. Altersjahr Lohnklasse 21, Stufe 1.



**B. Lohnskalen**

<b>Jahres- stufen</b>	Klasse 17 Fr.	Klasse 18 Fr.	Klasse 19 Fr.	Klasse 20 Fr.	Klasse 21 Fr.	Klasse 22 Fr.
<b>19</b>	121 904	130 054	138 950	148 624	159 122	170 478
<b>18</b>	119 497	127 488	136 208	145 693	155 980	167 115
<b>17</b>	117 093	124 922	133 465	142 759	152 840	163 749
<b>16</b>	114 686	122 356	130 723	139 826	149 701	160 385
<b>15</b>	112 282	119 787	127 980	136 891	146 559	157 019
<b>14</b>	109 875	117 222	125 237	133 958	143 420	153 656
<b>13</b>	107 469	114 655	122 495	131 025	140 278	150 291
<b>12</b>	105 819	112 087	119 753	128 093	137 138	146 927
<b>11</b>	103 414	109 521	117 010	125 159	133 996	143 561
<b>10</b>	100 607	107 284	113 810	121 737	130 333	139 635
<b>9</b>	97 800	104 288	110 610	118 313	126 669	135 708
<b>8</b>	94 991	101 295	107 412	114 890	123 006	131 784
<b>7</b>	92 186	98 298	104 969	111 469	119 341	127 861
<b>6</b>	90 135	95 303	101 770	108 047	115 677	123 934
<b>5</b>	87 330	92 310	98 570	105 382	112 014	120 007
<b>4</b>	84 521	90 072	95 371	101 959	108 351	116 082
<b>3</b>	81 716	87 077	92 172	98 538	105 443	112 157
<b>2</b>	78 908	84 081	89 728	95 114	101 780	108 233
<b>1</b>	76 099	81 089	86 529	91 692	98 115	105 064